

Informationsschreiben des Heimatkundlichen Arbeitskreises Buseck e. V.

**1674-1679:**

## ***Rechtsstreit zwischen dem Busecker Tal und dem Londorfer Grund***

**von Sven Pfeiffer**

**Liebe Mitglieder, liebe Freunde des  
Heimatkundlichen Arbeitskreises Buseck e. V.**

wie Sie den beiden Gießener Tageszeitungen entnehmen konnten, war der Große-Busecker Sven Pfeiffer für die Geschichte des Busecker Tales einige Wochen im Österreichischen Staatsarchiv in Wien zugange. Fast alles was sich dort über unsere Heimat finden lässt hat er fotografiert. Darunter auch eine Akte von fast *modernem* Inhalt: Wer trägt die Kosten für Einquartierungen und in welcher Höhe werden sie erstattet!

Zu diesem Streit wurden wir in hiesigen Archiven noch nicht fündig. Das Durchforsten des Wiener Archivs hat sich gelohnt. Herzlichen Dank.

Mit freundlichen Grüßen  
der Vorstand

Die Akten des Kaiserlichen Reichshofrats in Wien, die heute im Bestand des Österreichischen Staatsarchivs sind, geben einen Einblick in einen mehrjährigen Rechtsstreit der Gemeinden im Busecker Tal gegen die Gemeinden im sogenannten Londorfer Grund, in der heutigen Rabenau. Streitgegenstand war die Aufteilung der Kosten, die durch Einquartierung und Verpflegung kaiserlicher Truppen im Rahmen des Holländischen Kriegs (1672-1678) entstanden waren.(1)

Nachdem das Heilige Römische Reich unter Kaiser Leopold im August 1673 auf Seiten der Niederlande in den Krieg gegen Frankreich eingetreten war, zogen Einheiten der kaiserlichen Soldaten, oft als "*Kriegsvölker*" bezeichnet, auch durch hessische Dörfer. Laut den Akten hatte eine "*Compagnie zu Pferde*" unter dem Kommando des Rittmeisters Graf Cavriani gegen Ende 1673 im Busecker Tal und Londorfer Grund Quartier bezogen.(2) Das bestätigt auch ein im Staatsarchiv Darmstadt erhaltenes Schreiben eines Großen-Busecker Ortsbürgers vom

20. Januar 1674, in dem von kaiserlichen Truppen die Rede ist, die dort zu der Zeit ihr Winterquartier hatten.(3)

Gegen einen Bescheid der landesfürstlichen Regierung von Hessen-Darmstadt, der dem Busecker Tal einen höheren Anteil an Einquartierungskosten zuwies, hatten die Busecker Ganerben zunächst erfolglos Berufung eingelegt.(4) Daher gingen die Busecker am 30./20. Juli(5)1674 vor dem Reichshofrat in Wien in Berufung,(6) klagten aber parallel auch in der fürstlichen Kanzlei in Darmstadt.(7) Als Kläger traten vor dem Reichshofrat nicht etwa die Busecker Ganerben auf, sondern ausdrücklich alle Einwohner der damals neun Ortschaften des Busecker Tals, die im August 1674 auf dem Anger in Großen-Buseck erschienen, um ihre Teilnahme öffentlich feierlich zu bestätigen.(8) Diesen Umstand nutzten die Londorfer im weiteren Prozessverlauf und stellten alle unternommenen Schritte der Busecker grundsätzlich als nie erfolgt und unzureichend legitimiert dar.(9)

Die Busecker erzielten in Wien zunächst zwei Zwischenerfolge. Zum Einen wurde am 5. November 1674 im Namen von Kaiser Leopold der Reichshofratsprozess eröffnet. Die Reaktion seitens der Juncker von Nordeck zur Rabenau in Londorf ("*daß man*



Rund um das Thal'sche Rathaus - dem Gerichtssitz des Busecker Tales - war genügend Platz für Versammlungen der Männer aus den neun Ortschaften des Busecker Tales. (Bild: HABu)

hofieren undt appellirn niemanden wehren könte") nahm der Anwalt der Busecker in Wien zum Anlass, für dieses "gar spöttisch und schimpflich[e]" Verhalten einen Verweis ("animadversion") und "Abstraffung" zu fordern.<sup>(10)</sup> Zum Anderen erwirkten die Busecker am 23. August 1675 eine Art einstweilige Verfügung gegen die Pfändung von Vieh im Busecker Tal, welche die landesfürstliche Regierung von Hessen-Darmstadt auf Betreiben der Londorfer hatte durchführen lassen,<sup>(11)</sup> ungeachtet des in Wien schwebenden Prozesses.

Interessanterweise reagierten die Londorfer nicht sofort auf die Klage der Busecker, sondern verließen sich zunächst auf die landgräfliche Regierung von Hessen Darmstadt. Diese argumentierte nicht nur, dass der Reichshofrat den Prozess kassieren und an die hessische Justiz zurückverweisen solle, sondern betonte auch die "Ungerechtigkeit und Bosheit" der Kläger aus dem Busecker Tal, "welche sich durch ihre Böße[n] Rhatgeber soweit verleiten lassen".<sup>(12)</sup> Ein schnelles Urteil war vom Reichshofrat allerdings nicht zu erwarten. Wiederholt ersuchten die Anwälte beider Parteien um Fristverlängerungen,

oft mit Hinweis auf die schlechte Sicherheitslage.<sup>(13)</sup> Nach viereinhalb Jahren sahen sich die Busecker im März 1679 letztendlich gezwungen, angesichts hoher Kosten und dem Tod ihres hessischen Anwalts, den mühsamen und von Verzögerungen geprägten Prozess aufzugeben.<sup>(14)</sup>

Die Gerichtsakten zum Rechtsstreit mit dem Londorfer Grund sind für die Familienforschung interessant, weil sie detaillierte Namenslisten und Angaben zu über 400 einzelnen Personen enthalten, oft mit Hinweisen auf Ämter, Berufe oder Besitz.<sup>(15)</sup> Die Prozessvollmachten der Busecker an verschiedene Anwälte und Beauftragte benennen nicht nur die Bürgermeister und die Gemeindevorsteher, sondern auch alle einzelnen Gemeindeglieder.<sup>(16)</sup> Eine Prozessvollmacht im Namen der Londorfer enthält dagegen nur die Namen der Bürgermeister und Gemeindevorsteher.<sup>(17)</sup> Erhalten sind außerdem detaillierte notarielle Protokolle, etwa zur Erstellung von Klageschriften in Großen-Buseck oder zur Zustellung einzelner Prozessakte an die Bürgermeister in Londorf,<sup>(18)</sup> sowie zur Pfändung von Vieh in verschiedenen Ortschaften des Busecker Tals.<sup>(19)</sup>

Den kompletten Artikel mit den Namenslisten der den Prozess unterstützenden Einwohnern finden Sie auf der Internetseite unseres Vereines: <https://buseckertal.de/rechtsstreit-londorfer-grund/>

Ein Beispiel:

Hier die für Oppenrod genannten Personen:

Johann Jacob Baltzer <sup>2</sup> Im Juli und August 1674 Gemeindevorsteher.

Hans Philips Baltzer <sup>3</sup>

Philips Bechthold <sup>4</sup>

Zirben Clemm <sup>5</sup>

Jacob Finck <sup>6</sup> Geselle des Bürgermeisters 1675.

Claus Finck <sup>7</sup>

Michael Fritz <sup>8</sup>

Philips Göbel <sup>9</sup>

Philips Hahn <sup>10</sup> Gemeindevorsteher 1675.

Jacob Hahn junior <sup>11</sup>

Jacob Hahn senior <sup>12</sup> Gemeindevorsteher 1675. Am 19.-23. November 1675 wurde ihm ein Ochse im geschätzten Wert von 15 Reichstalern gepfändet.

Velten Hildenbrand <sup>13</sup> Im Juli und August 1674 Bürgermeister.

Johann Conradt Kreyling <sup>14</sup>

Peter Lang <sup>15</sup> "Gerichtschöff". Am 26. November 1675 wurde er gemeinsam mit neun anderen in Großen-Buseck beeidigt, das im Busecker Tal am 19.-23. November 1675 gepfändete Vieh zu schätzen.

Johannes Loth <sup>16</sup>

Jacob Mohr <sup>17</sup> Im Juli und August 1674 Gemeindevorsteher.

Philips Nürnberger <sup>18</sup>

Philips Nürnberger junior (Nr. 363, Oppenröder Familienbuch[/mfn])

Hans Jacob Schmidt <sup>19</sup> Bürgermeister 1675.

Johann Best Spuck.

Hans Ludwig Wagner <sup>20</sup> Im Juli und August 1674 Geselle des Bürgermeisters. Gemeindevorsteher 1675.

Philips Wagner <sup>21</sup>

## Rechtsstreit zwischen dem Busecker Tal und dem Londorfer Grund

(1) AT-OeStA/HHStA RHR Judicialia Decisa 805.

(2) Laut Schreiben des Anwalts der Hessen-Darmstädtischen Regierung om 8.3.1675 waren die Truppen "gegen das ende des 1673ten Jahrs eingefallen". Es handelte sich also offenbar nicht um die bereits Ende September 1672 angekommenen Brandenburgischen Truppen, von denen im alten Großen-Busecker Kirchenbuch die Rede ist ("Ao 1672 Nach Michaelistag sindt die Brandenburgischen Völcker den Holländigen gegen die Franzosen zu assistiren in unser Buseckerthal kommen mit etlichen tausend Mann, welche einen mercklichen Schaden verursacht." KB S. 907, zitiert nach Hanno Müller, Großen-Busecker Familienbuch, 1993, S. 5).

(3) S. Hanno Müller, Großen-Busecker Familienbuch, 1993, S. 28-29.

(4) Schreiben der Fürstlich Hessischen Kanzler und Regierungsräte in Gießen an die Vierer und Ganerben des Busecker Tals, Beuern, 6. Juli 1674.

(5) Das doppelte Datum erklärt sich dadurch, dass der "alte" julianische Kalender damals bereits um zehn Tage nachging. Die evangelischen Fürsten und andere Reichsstände übernahmen aber erst im Jahr 1700 den "neuen" gregorianischen Kalender, der bereits seit den 1580er Jahren in den katholischen Territorien verwendet wurde. Schriftwechsel oder Verträge zwischen evangelischen und katholischen Territorien wurden also mit beiden Daten versehen.

(6) Appellationsinstrument und Requisitionsschein, Großen-Buseck, 30./20. Juli 1674. "Montags, welches war der 30./20. July [1674], ... in Magni Möllers, wohnhafften Nachbars zu Grosen Buseck Haus in der Unterstuben (allwohin Wir dann miteinand beruffen worden sind) erschienen ist, der Erbahre und vorsichtige H. Johann Mängel von Allbach samt seinem Gesellen, H. Clauß Velten Beckern, von Altenbuseck, alß beede Gericht-Schöffen Buseckerthals, da dan im Beysein derer, in M.r des Notarii und gebettener 3er Zeugen praesentz von den 9 Dorfschafften deß Buseckerthals nicht allein zu undschreibung deß Requisition-Zettels, wie auch zu ... benöthigter zustell- und prosequirung der obhandelnen Appellation Gevollmächtiger Neun Bürg[er]M[eißt]r ... Wir die ietzige sämbtliche BürgerM[eißt]r deß Buseckerthals, benantlichen, Wilhelm Rüssel von Großenbuseck, Christoph Engellhardt von Altenbuseck, Tobias Schomper von Beuern jun., Görg Bauernfeindt von Bersroth, Johann Launspach von Reiskirch, Kilian Lang von Burkhardttsfellen, Johann Krämer von Allbach, Velten Hildenbrandt von Oppenroth, und Hans Eberdt

Vogell von Rötgen, thun hiermit vor unß und unsere Gemeinden, öffentlich bekennen, demnach von Fürstl. Regierung zu Gießen ein Bescheidt wied unß undt vor die Undthanen deß Londorfer Grunds, so den 6. July datirt, unß aber den 18. Ejusdem allererst insinuirt worden, die Repartition der vom H. Rittm.r Graf Cavriani undt seiner im Buseckerthal und Londorfer Grundt einquartiert gewesenen Compagnie gemachten Unkosten betr., ergang, durch welch Bescheidt Wir nicht nur sehr gravirt zu seyn vermeinen, unde auch noch mehr gravirt zu werden unß besorgen, und deswegen ... umb besser Recht zu erlang, Wir von solchem Bescheidt zu appelliren gemüssiget werden... Desen zu wahrer Urkund haben Wir Innwohner deß Buseckerthals unsere Bürgermeister ersuchet, daß Sie diesen Requisition-Schein nicht allein vor sich sond[er]n auch in unser aller Nahmen unterschreiben wollen; Welches Wir die Bürgermeister vor uns und uf beschehene Bitt aller Innwohner Nahmen unterschrieben, so gescheh[en] Grosenbuseck 30./20. July 1674."

(7) "Notification und Intimations-Schriftlein", Darmstadt, 1. August 1674.

(8) Notarielles Protokoll, Großen-Buseck, 25. August 1674. "Thun dieweil Ich Thomas Best aus Kayserl: Mäyt. macht und gewalt offen und geschwohrener Notarius, Bürger und Stattschreiber zu Laubach, hierzu gebührlich requiriert worden, und beneben Conrad Schmid und Johannes Müllern beyden Einwohnern zu Hattenrodt, Solms-Lichschen Unterthanen als hierzu auch erbetenen gezeugen, persöhnlich zugegen mit augen gesehen und mit ohrn gehöret, daß die Bürgermeister des Buseckerthals ad pulsum rampan..? und uff gegebenes zeichen mit der glocken, auf dem anger bey dem Marstall vor dem grosen Kirchhofsthor zu grosenbuseck erschiehnen, und alß Ich Ihnen obstehende ihre Vollmacht laut und deutlich, aldaselbsten öffentlich unterem freyen himmel vorgelesen, Sie darauf alle nacheinander und ein jeder in sonderheit, masen sie oben im anfang ufgezeichnet und Benahmbset stehen, ... derselben, vermittelt mir dem Notario, selbst persöhnlich gethanen Handgelöbnis (auser etliche, die durch andere, wie obangedeutet, angelobet) bekennet haben; ... Geschehen grosen Buseck dicto 25 augusti zwischen 1 und 3 Uhren nachmittag, an orth und Ende wie jetztgemelt, und im Beysein obbenanter Zweyer glaubhaffter gezeugen, Im Jahr Christi Eintausend Sechshundert Siebentzig und Vier."

(9) Eingabe von Jonas Schrimpf, Reichshofratagent, 21. Januar 1676."Zudem auch der unbefugte appellantische Anwalt mit seiner producirten vermeinten

Vollmacht, weil solche nur von etlichen, und nur von ieden dorts Bürgermeistern unterschrieben worden, sich nicht zur gebühr legitimiert."

(10) Eingabe von Johann Bernhard Hauser, Reichshofratsagent, 4. März 1675.

(11) Schreiben der Fürstlich Hessischen Kanzler und Regierungsräte in Gießen vom 13.12.1674. *"ist der befehl hiermit, daß Ihr auf den nechstgelegenen dorfen deß Buseckerthalß, namblich Alten Buseck und Röthgen mit ein paar oder drey Männern fünfzehn stück Viehes ahn Ochsen, Kühen und Pferden wegen deß gantzen Buseckerthalß nehmet, und auff daß es die leuthe, denen es abgespannt wird, selbst füttern kommen, nacher Wißbeck in Pfande stellet, auch wan die Buseckerthäler die im Londorfer Grundt innerhalb 8 Tag von Zeit der Pfandung nicht bezahlen, und daß Viehe dadurch lösen werden, alßdan nach Verfließung solcher 8 tag alsobald solches Viehe durch Unpartheysche dazu beaydigte der dingen Verstandige leütthe schätzen laßet, und davon ihnen Hindersaßen deß Londorfer Grundtß, so viell sich Ihre Forderung richtig findet, und erstrecket, an Zahlung reichet."*

(12) Eingabe von Jonas Schrimpf, Reichshofratsagent, 8. März 1675. *"So ist doch gleichwohl der Kitzel solcher Bußeckerthäler dermaßen groß, und das Einrathen ihrer Bößen Consulenten so mächtiger Würckung gewesen, daß sie Bußerckerthäler sich dießer Appellation ... angemasset, und dadurch das werk wider alle raison zu vergeblicher Weitläuffigkeit, auch mehrer Verderbung und Rum ihrer und der Appellaten in das weite Feld zu spielen gesucht."* Ein Rechenfehler habe zu einem zu niedrig angesetzten Beitragssatz für das Busecker Tal geführt, den Ganerben des Busecker Tals sei aber der richtige (höhere) Beitragssatz nach dem geltenden Steuerstock umgehend mitgeteilt worden. Eine Berufungsklage des Busecker Tals sei abgewiesen worden, auch mit dem Verweis auf eine Sonderkommission, *"die Mannschafftten, Güter und Mobilien, Handel und Wandel, im ... Bußerckerthal und Londorffer Grund untersuchen, in consideration ziehen, und nach befinden solchen Fuß des Stocks selbst reformiren, und mit den proportionen darauf also einrichten zulassen, daß kein theil sich mit fugen darüber zu beklagen haben könte"*.

(13) Schreiben von Dr. Bader an Dr. Hauser, Frankfurt, 1. Juli / 21. Juni 1675. *"nachdem aber wegen der orth beharrlicher Kriegsdurchzueg, (...) ich auch wegen ohnsicherheit mich selbst den 13. Juni zu erheben im wenigsten getraut (...)"*. Schreiben von Dr. Bader, Frankfurt, 13. Juni 1676: *"die gute läuth oder Appellanten auch wegen Unsicherheit der strassen sich zu mir herein nicht wohl wagen dürfen"*. Schreiben der Fürstlich Hessischen Kanzler und Räte in Darmstadt an Jonas Schrimpf, Darmstadt,

15. März 1677: *"Nachdem jedoch bey jetzigen Kriegstrouben und bevorstehendem starcken Durchzug deß meinsten theils der kay[serlichen] armée, durch hießiges land, über Rhein, in publicis allerhand Verhinderungen in weg gefallen (...)"*.

(14) Schreiben von Johann Wiesener, Bevollmächtigter des Busecker Tals, Großen-Buseck, 15./25. März 1679. *"nicht allein unßer allhießiger Advocatus und anwald Herr Dr. Bader mit Todt abgang[en], sondern und vornemblich auch dießes, daß wir sowohl durch brandt, alß auch durch der Münster[ischen] und anderer Völcker Einquartirung und Durchmarche (der Contribution und anderer Giften mehr nicht einmahl zugedencken) dermaßen von mitteln erschöpft, daß es die höchste Unmöglichkeit, mit den Londorffern, ... ferner, wie gern wir sonst racione causae wohl wolten, daselbsten zu litigiren."*

(15) Insgesamt nennt die Akte 413 zeitgenössische Personen aus 26 verschiedenen Orten, darunter 349 aus dem Busecker Tal, die auf der Homepage des Heimatkundlichen Arbeitskreises Buseck e. V. verfügbar ist: <https://buseckertal.de/rechtsstreit-londorfer-grund/>.

(16) Vollmacht der Einwohner des Busecker Tals an Cloß Velten Becker und Johann Wießner, Großen-Buseck, 2. August / 23. Juli 1674; Vollmacht der Einwohner des Busecker Tals an Cloß Velten Becker und Johann Wießner (bzgl. Ablegung des Eides und anderer Prozessformalitäten vor der Regierungskanzlei von Hessen-Darmstadt), Großen-Buseck, 2. August / 23. Juli 1674; Vollmacht der Einwohner des Busecker Tals an Daniel Lucan, Notar in Darmstadt, Großen-Buseck, 25. August 1674; Vollmacht der Einwohner des Busecker Tals an Johann Bernhardt Hauser, Reichshofratsagent, undatiert (offenbar 1675)

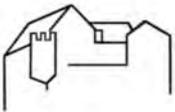
(17) Vollmacht der Einwohner des Londorfer Grunds an Jonas Schrimpf, Reichshofratsagent, datiert 27./17. November 1675.

(18) Protokoll zur Zustellung der Entscheidung des Reichshofrats zur Eröffnung des Appellations-Prozesses an die Bürgermeister in Londorf, 1. Januar 1675 / 22. Dezember 1674; Protokoll zur Zustellung des Protokolls des Reichshofrats vom 18. März 1675 an die Bürgermeister in Londorf, 3. Mai / 23. April 1675; Protokoll zur Zustellung von Prozessakten an die Bürgermeister in Londorf, 3. August / 24. Juli 1675.

(19) Pfändungs- und Schätzungsprotokoll, Allendorf Lumda, 24. Dezember 1674; Pfändungs- und Schätzungsprotokoll, Großen-Buseck, 27. November 1675.

## Unser Internetauftritt im neuen Gewand

Der Heimatkundliche Arbeitskreis Buseck e. V. besteht dieses Jahr 30 Jahre. Seit über 20 Jahren sind wir im Internet vertreten. Das Internet ist deutlich kurzlebiger als die Geschichte mit der wir uns im allgemeinen beschäftigen. Software, Dateiprogramme ändern sich, aber auch die Geräte die zur Nutzung des Internets gebraucht werden. Nutzte man früher nur über den Desktop-PC für alle Anwendungen, so schaut man heute oft zuerst auf das Smartphone oder das Tablett. Der Desktop-PC wird bei vielen vom Laptop abgelöst. Die verschiedenen Größen von Bildschirmen der genutzten Geräte stellen Anforderungen an die Internetauftritte.



Heimatkundlicher Arbeitskreis Buseck e. V.

### Schau mal rein ...

Auf unserem überarbeiteten Internetauftritt finden sich die Seiten des alten Internetauftritt in einem neuen Gewand und zum Teil überarbeitet wieder. Thematisch strukturiert lassen sich viele Bereiche über die Dropdown-Menüs der Kopfleiste ansteuern.

Suchen Sie einen bestimmten Inhalt unserer alten HP? Dann empfehlen wir unsere Suchfunktion (Lupe oben rechts) mit der Sie bestimmt fündig werden.

Sollten nicht alle Seiten die gewünschten Informationen zeigen – sind sie auf einem Dummy gelandet. Auch diese Seiten werden in Kürze mit den richtigen Informationen gefüllt. Schauen Sie einfach später nochmal rein. Danke.

Und im übrigen – viel Spaß beim stöbern!

Vereinschriften  
Literatur  
  
Home  
Kontakt  
Verein  
  
Impressum  
Datenschutzerklärung

Copyright © 2006-2024 Heimatkundlicher Arbeitskreis Buseck e. V.

Die Seite ist weiterhin unter der URL: **buseckertal.de** zu erreichen. Wir hoffen sie gefällt Ihnen genauso gut wie uns und sie stöbern in unseren zahlreichen geschichtlichen Themen rund um das Busecker Tal, seinen Ortschaften und den Ganerbenfamilien.

## Aktensuche im Gemeindearchiv Buseck

In früheren Ausgaben haben wir bereits auf die Möglichkeit hingewiesen verzeichnete Akten des Gemeindearchivs Buseck über das Internet zu recherchieren. Die geht über das Archivinformationssystem Hessen = **Arcinsys**. Auch hier wurde die Darstellung - den, wie oben für unsere Seite - genannten, Kriterien - überarbeitet. Leider hat sich dabei die URL die direkt zu den Verzeichnissen des Gemeindearchivs Buseck führt, geändert. Aus diesem Grund hier der Hinweis:

Das Gemeindearchiv Buseck finden Sie in Arcinsys nun unter dem Link:

<https://arcinsys.hessen.de/arcinsys/showItemsList.action?nodeId=g265141>

Die Seiten müssen auf allen Geräten übersichtlich und gut nutzbar dargestellt werden. Dem wollten auch wir Rechnung tragen und haben im vergangenen Jahr im Hintergrund an einem *responsive Design* gearbeitet. Das heißt unsere Seiten passen sich nun flexibel an verschiedene Bildschirmgrößen und mobile Endgeräte an, wodurch die Nutzung auf Smartphones und Tablets deutlich komfortabler ist.

Zugleich haben wir die Hintergrundfarben unserer Seiten entfernt. Dieses barriereärmere Designprinzip soll die Lesbarkeit für Menschen mit Sehbeeinträchtigung verbessern.

Links finden Sie unsere neue Internetpräsentation in einer Darstellung für das Tablett.

Inzwischen wurden fast alle alten Seiten (über 700 Stück) auf das neue Design umgesetzt. Auch einige Neue sind schon dazu gekommen. Noch sind wir fleißig am Arbeiten. Die alten Texte werden überprüft und aktualisiert. Wenn möglich mit Quellen und Fußnoten versehen. Mit dem neuen Design stehen auch neue Möglichkeiten der Nutzung zur Verfügung. In jeder Ansicht findet sich rechts oben eine Lupe. Geben Sie hier einen Suchbegriff ein, werden Ihnen alle Seiten unserer HP mit dem entsprechenden Begriff angezeigt.



## Altenstruth

### Ein Busecker Gemarkungsteil – doch nicht im Busecker Tal

Am 10. Oktober 1752 unterschreibt die Gemeinde Alten-Buseck in Gießen einen Kaufvertrag mit dem sich ihre Gemarkung um ca. 250 Hektar Land vergrößert. Zur Verdeutlichung der Größe der Hinweis: Heute hat die Gemarkung Alten-Buseck eine Größe von 966 Hektar. Sie hat die nördlich von Alten-Buseck liegende Gemarkung Altenstruth gekauft, die sie in den letzten Jahrhunderten zusammen mit Gießen, Staufenberg und Wieseck in der Rechtsform einer Markgenossenschaft nutzte. Gleichzeitig endete mit dem Verkauf die „Markgenossenschaft Altenstruth“. Innerhalb der Markgenossenschaft Altenstruth, der 250 Hektar Land, befinden sich zudem die Gemarkungen der beiden Wüstungen Weigandshausen und Eckardshausen. Diese waren nach ihrem wüst werden zu der Gemarkung Altenstruth gekommen. Das Areal reichte bis zur heutigen Gemarkungsgrenze am Daubringer Sportplatz hinunter.



Karte von Google Earth – bearbeitet 2024

Deutlich sichtbar wird es mit einer Karte, die die heutigen Gemarkungsgrenzen von Alten-Buseck anzeigt (rechts). Die Symbole der obigen Karte wurden hier eingetragen. Die vermuteten Ortslagen sind nur als „ungefähr“ zu betrachten.

Alten-Buseck hat mit dem Kauf von 1752 einen Wald und jede Menge Acker- und Wiesenflächen hinzugewonnen.

#### Was ist die Altenstruth?

Die Altenstruth ist eine aufgegebene Siedlungsfläche – eine Wohnstelle (Ortswüstung) mit ihrer Wirtschaftsfläche (Gemarkung). Sie umfasst von der Fläche her, neben ihrer eigenen Gemarkung auch die ehemaligen Gemarkungen der bereits vor ihr wüst gewordenen Siedlungen Weigandshausen und Eckhardshausen. Irgendwann im 14. Jahrhundert wurden nacheinander alle drei Wohnstellen aufgegeben. Ihre Bewohner zogen meist nach Wieseck und Alten-Buseck.

Schaut man sich das Gelände an, so ist es geographisch nicht mit unserem Busecker Tal verbunden, sondern fällt von der Alten-Busecker Höhe her ab in Richtung Lumdatal. Die Wohnstellen und dazugehörigen Gemarkungsflächen gehörten nicht zum Busecker Tal.

Nach der Wüstwerdung der Siedlungen bewirtschafteten die ehemaligen Bewohner die Felder der Gemarkung von ihren neuen Wohnorten aus. Die Gründe für die Auflassung der Wohnstellen waren vielfältiger Natur. Oft handelte es sich um eine Ansammlung weniger Häuser. Seuchen, schlechte Lage, fehlendes Wasser oder einfach ein Bedürfnis nach Schutz – zum Beispiel in Kriegszeiten – in größeren Ansiedlungen konnten dazu führen, dass die Bewohner ihre Höfe aufgaben und wegzogen. Zumeist zog man in benachbarte größere Orte, von denen aus man sein Land bearbeiten konnte. Hierzu boten sich Wieseck und besonders Alten-Buseck an. Aus dem Jahr 1575 ist uns eine Grenzbeschreibung der Gemarkung Altenstruth überliefert. Die Beschreibung von damals lässt sich mit der Nennung der Flurnamen noch heute gut nachvollziehen und bestätigt uns Lage und Größe des Areals: „... sind demnach die Elttesten auß ihnen Vorgetretten undt haben den gangk angefangen bis der hangesteinischen egken fürters gezogen uff egken dero von Busegk hochwalts genant den Egkersberg undt ahn deßelbigen Waldts höher hinauß. Uf den Weigandshäuser Bergk unndt übern Treißerpfadt, für ters die höhe außern übern Ringelßweg biß sn die Egk unter Jungker Ebert Mönchs seligen strauch hin, der Weg außern biß ahn den alten graben, so an münch strauch gelegen, denselbigen graben vorm Waldt hinein durch die Mutter wießen, den graben hinauß biß an das egk, da der Mönchswaldt undt das Seilbacher holtz zusammen stoßen, undt derselbig graben vorm Seijlbacher Waldt hinein biß uff den heimbergk, fürters obwendig dem heimberg, sliß vor dem



Karte vom Geoportal-Hessen – bearbeitet 2024

*Seilbacher Waldt, hinauß biß auf die Landtwehr den alten graben hinab uff die Kadenbiger wießen, miten durch dieselbig wieße die lachen hinab, an die Eichwieße undt Landtwehr, ferner an der landtwehr hinauß übern alten struther weg Inn die alte Landtwehr an das Goldthubell, von denen die Landtwehr hinauf biß auf den graßweg undt underm hangelstein an der landtwehr hin, biß auf dem höltzernborn, fürters die egk hinauff, biß an die hangelsteinische Waldteck da den gang angefangen worden, mit der Anzeige, daß alle derjenigen, so Inn solchem gangk unndt bezirk gelegenen zur alten strudt, auch den Wüstungen Egkershausen undt Weigandtshaußen gehörig, ...“*

### **Zu welcher Herrschaft gehörte die Altenstruth?**

Wie im Titel erwähnt gehörte die Altenstruth nicht ins Busecker Tal.

Das Busecker Tal war umgeben von zahlreichen Herrschaftsgebieten. Die Ganerbschaft des Busecker Tales beanspruchte für ihre Ortschaften die Reichsunmittelbarkeit. Sie hatte ein eigenes Gericht und wollte nur dem Kaiser unterstehen. Im Südosten lag Lich – zur Zeit der Wüstwerdung im Herrschaftsgebiet der Falkensteiner, später der Grafen von Solms. Im Norden und Westen grenzte das Busecker Tal ab dem 16. Jahrhundert an die hessischen Landgrafen. Wobei im Norden bis 1450 die Stadt Staufenberg Sitz der Grafen von Ziegenhain war. Nachdem der letzte Graf von Ziegenhain, Johann II. („*der Starke*“), in diesem Jahr ohne männliche Erben verstarb entbrannte ein Erbschaftskrieg, den Landgraf Ludwig I. von Hessen 1495 für sich entschied. Die hessischen Landgrafen führten seit dieser Zeit auch den Titel „*Graf zu Ziegenhain, Graf zu Nidda*“. Alten-Buseck lag somit an einem alten Dreiländereck. Zur Zeit der Wüstwerdung der Altenstruth reichte im Norden die Herrschaft der Grafen von Ziegenhain bis an ihre Gemarkung, im Westen der Landgraf von Hessen mit seiner Stadt Gießen. Das die Ortschaft Altenstruth, und damit auch Weigandshausen und Eckhardshausen, ursprünglich den Grafen von Ziegenhain gehörten bestätigt ein Conceptschreiben des Jahres 1606.

Zur Erläuterung des Begriffes

#### **Markgenossenschaft**

ein Auszug aus Wikipedia:

*„Als Markgenossenschaft wird ein oft mehrere Dörfer oder Einzelhöfe (Märkerhöfe) umfassender historischer Siedlungsverband mit einer gemeinsamen Wirtschafts- und Gerichtsordnung bezeichnet. Charakteristisch für eine Markgenossenschaft ist, dass landwirtschaftliche Nutzflächen, Wald, Bäche, Flüsse, Steinbrüche usw. (also die „Mark“) im gemeinsamen Besitz aller Mitglieder waren.“*

Quelle: Wikipedia: Lemma Markgenossenschaft - <https://de.wikipedia.org/wiki/Markgenossenschaft> abgerufen: 10.09.2024 um 8:55 Uhr

Mit dem wüst werden von Altenstruth bildete sich die „*Markgenossenschaft Altenstruth*“, an der die Städte Gießen und Staufenberg, sowie die Gemeinden Wieseck und Alten-Buseck Anteile hatten.

### **Die Markgenossenschaft Altenstruth**

Zur Bildung der Markgenossenschaft hier ein Zitat von Knauß: *„Der Territorialherr Ziegenhain aber war daran interessiert, das Gebiet seiner im 14. Jahrhundert verlassenen Ortschaften nicht unter die Nachbarländer aufteilen zu lassen und schuf so im Einvernehmen mit den betroffenen Hintersassen die Markgenossenschaft, um seine hoheitlichen Befugnisse besser sichern zu können. Das zuletzt ausgegangene Dorf Altenstruth, das nachweislich die beiden anderen Dörfer zunächst aufgesogen hat, gab dem größeren Bezirk seinen Namen.“*

Das Wieseck und Alten-Buseck Anteile an der Markgenossenschaft Altenstruth hatten erklärt sich durch ihre Nähe zu der Gemarkung Altenstruth. Die meisten der ehemaligen Bewohner der ausgegangenen Ortschaften dürften in diese beiden Orte gezogen sein. Von hier ließen sich die Ländereien am besten weiter bewirtschaften. Staufenberg erhielt seinen Anteil an der Markgenossenschaft, da die Stadt bis 1450 den Ziegenhainern gehörte und Gießen als Stadt der Landgrafen von Hessen(-Darmstadt). Die Anteile waren jedoch nicht gleichmäßig verteilt. Am 17. Mai 1575 hielt Gießen 4/7 der Anteile die anderen Märkergemeinden je 1/7. Die Gestaltung des Miteinanders der Städte und Gemeinden in der Markgenossenschaft wurde vertraglich geregelt. Mindestens einmal im Jahr kam man zu einem „*Ding*“ zusammen. Einem Treffen von Vertretern der Markgenossenschaft um gemeinsam Fragen und strittige Angelegenheiten zu klären.

Wurde man sich nicht einig, musste die Oberaufsicht über die Markgenossenschaft eingeschaltet werden. Diese hatte als „*Obermärker*“ der Landgraf von Hessen inne. Er entschied in Streitfragen.

Der Vertrag von 1575 regelte die gemeinschaftliche Nutzung des Areals. Hierbei geht es u. a. um den Auftrieb von Schafen auf die Wiesen und die Verteilung des Holzes. Naturgemäß klappt es mit der Umsetzung nicht so recht. Während Alten-Buseck und Wieseck guten Zugang zum Areal hatten, mussten Staufenberg und Gießen über fremde Gemarkungen um ihre Nutzungen in der Altenstruth in Anspruch zu nehmen. Gießen versuchte immer wieder auf Kosten der Mitmärker seine Rechte auszuweiten - strebte zum Beispiel eine Verteilung nach Einwohner an. Dagegen wehrten sich die Mitmärker. Lange Streitigkeiten, auch vor dem Hofgericht, folgen. Gießen konnte sich letztendlich nicht durchsetzen. Laut Knauß betrieben Gießen und Staufenberg die Auflösung der Markgenossenschaft um 1700 mit großem Nachdruck. Wieseck und Alten-Buseck wollten zu diesem Zeitpunkt weder eine Auflösung, noch eine Änderung der alten Regeln. Sie holten Gutachten der Juristenfakultät in Marburg ein, die sie in den

hergebrachten Rechten unterstützten. Der Streit spitze sich zu und sollte dem Landgraf zur Entscheidung vorgelegt werden, als Gießen sich 1707 entschloss seine 4/7 Anteile an Alten-Buseck und Wieseck für 1200 Gulden zu verkaufen. Ausgenommen war hier der „Hölzernborn“. Dabei soll es sich um den ehemaligen Ortsbrunnen der Wüstung Altenstruth handeln. Hier wurde noch bis jüngst von Bewohnern der umliegenden Orte der Himmelfahrtstag gefeiert.

Staufenberg folgte dem Beispiel 1710 und verkaufte den beiden Gemeinden seinen Anteil für 500 Gulden. Die Markgenossenschaft bestand noch bis 1752 mit den Gemeinden Alten-Buseck und Wieseck. In diesem Jahr kaufte Alten-Buseck den Wiesecker Anteil für die stolze Summe von 5000 Gulden. Wieseck konnte im selben Jahr die Badenburger Gemarkung erwerben und hatte damit einen Ausgleich für die Altenstruth – ohne das neue Areal mit Mitmärkern teilen zu müssen.

### Die Altenstruth im Busecker Tal?

Zu diesem Zeitpunkt war die Herrschaft der Ganerbschaft Busecker Tal über ihren kleinen Bezirk aus neun Ortschaften schon stark am Schwenden. In einem über Jahrhunderte andauernden Streit mit den Landgrafen von Hessen um die Oberhoheit im Busecker Tal waren die Ganerben auf der Verliererschiene. Sie hatten bereits viele Rechte abgeben müssen und waren lediglich noch Patrimonialgerichtsherren.

Eine Einverleibung der Altenstruth in das Busecker Tal und eine Kennzeichnung dessen durch Grenzsteine erfolgte nicht – wäre wohl auch beim Landgrafen nicht durchsetzbar gewesen. Trotz mehrfacher Begehung des Grenzverlaufes der Altenstruth, durch die Obleute des Busecker Tales Ute und Walter Zecher, fanden sich keine Grenzsteine mit dem Anspruch „Busecker Tal“. Auch auf der alten Gemarkungsgrenze fanden sich keine Grenzsteine, die eine Außengrenze des Busecker Tales kennzeichneten. Dies liegt jedoch sicherlich daran, dass diese Grenze durch heute freie Fluren führte. Grenzsteine sind nur noch im geschützten Bereich der Wälder erhalten.

Die Grenze der Gemarkung/Markgenossenschaft Altenstruth war (zumindest teilweise) ausgesteint. Dies deutet der Vertrag vom 17. Mai 1575 an.

Einer der Gemarkungssteine der Altenstruth an der Grenze zu Wieseck hat sich bis heute erhalten. Er ist klein und unscheinbar und trägt auf der einen Seite die Kennzeichnung „AST“ für Altenstruth und auf der anderen Seite „W“ für Wieseck.

Knauß spricht 1975 noch im Plural von den Grenzsteinen mit dieser Kennzeichnung. Es scheint, die weiteren sind im Laufe der letzten 50 Jahre – wie so viele dieser Kleindenkmäler – verschwunden.

Auch wenn das Areal der Markgenossenschaft Altenstruth nie zum Busecker Tal gehört haben mag, die Ganerben selber keine Anteile daran hatten, hat es sie nicht abgehalten sich in die Verwaltung einzumischen und vermeintlich eigene Rechte wahrnehmen zu wollen. Oder doch zumindest für ihre Untertanen, den Alten-Busecker Bewohnern, tätig zu werden. Auch davon zeugen verschiedene Akten. Das kann auch daran liegen, dass Teilen der Ganerben verschiedene Einkünfte aus der Gemarkung der drei Wüstungen seit alters her zustanden, wie uns verschiedene Lehnbriefe aus der Zeit ab 1450 überliefern. (EN)



Grenzstein mit den Buchstaben „AST“

#### Für den Artikel verwendete Quellen und Literatur.

Die genauen Belege können im Artikel „Altenstruth“ auf unserer Webseite nachgesehen werden.

**Quellen:** Hessisches Staatsarchiv Darmstadt und Wiesbaden; Gemeindearchiv Buseck

**Literatur:**

Erwin Knauß: Gemarkungs- und Allmendentwicklung in Gießen, Ein Beitrag zur rechts- und verwaltungsgeschichtlichen Stadttopographie. MOHG 47/1963

Erwin Knauß: Markgenossenschaften, Koppelhuten und Weidgemeinschaften rund um Wiesecks Gemarkung. in: Zwischen Kirche und Pforte. 1200 Jahre Wieseck. Gießen-Wieseck 1975, S. 98-137

Erwin Knauß: Zur Geschichte Giessens und seines Umlandes; Gießen 1987

von der Malsburg: Memoriale an die hochlöb. allgemeine Reichsversammlung zu Regensburg mit beygefügter Specie Facti und ... Deduction vieler ... nullitäten ... einer bei dem ... Reichshofrath in Sachen der Unterthanen und Eingesessenen des Busecker Thals ... wider ... Ernst Ludwigen Landgrafen zu Hessen ... beschlossenen Urtheil von der ... Hessischen Gesandtschaft übergeben; Gießen 1707 – Beylagen lit. Z 3 S. 270-272

Wied  
Amund R

Wir Johann Valzar Voitzel und Heinrich Veibel  
Lezten Durchgammeßer, so dann Wir Johann Adam  
Wolter Senior, Valentin Faber, Heinrich Meiter und Philips  
Weller Senior die zuñit Vorleser der Gemeind Wieseck  
und Dünckel und die Danner Gemeind, Vor Uns, unsern  
Successorun in diesen Gemeinden Diensten und Namen  
der gantzen Gemeind Wieseck, absontlich mit Vorwissen  
unserer Vorgesetzten unterschreiben Obrigkeit, daß  
Wir auß gutem Bedacht und mit Vorwissen der gantzen  
Gemeind und deren Gemeinden Nutzen und Nutzen selber  
dato d. 17. Julij 1752. ein Stück zu Käuffen gegeben haben,  
Nun solich auf Gemeind in der Dünckel und allen be-  
stimmten form Christen der Gemeind Alten Buseck  
im Dünckel und auß dem Namen unser zeitigen  
Durchgammeßer und Vorleser Johann Melchior Vohß,  
Cörsper Constans, Johann Magnús Wegmann, Johann Georg  
Schäfersen und Dennis Cyver unser, der Gemeind Wieseck  
züngsörigkeit Obtheil, die Alte Dünckel genannt und im  
Ober Ampt Gießen gelegen, als Kan einen samstlichen  
Luzlich. Hertzogen Commissarien Herrn Regierung  
Karl Mollenbec und Herrn Carl Wittich solich Alte  
Dünckel zuzuziehen dem Ober Ampt Gießen und Dünckel  
in

Ausstellung:  
**450 Jahre Kirmes in Großen-Buseck  
 – eine lebende Ausstellung**

**am Donnerstag und Freitag,  
 03 und 04. Oktober 2024**

Wo: Großen-Buseck: KUZ, Saal 2  
 Offen: jeweils 11:00 bis 18:00 Uhr

Nachweislich seit 450 Jahren wird in Großen-Buseck eine Kirmes begangen. 450 Jahre gemeinschaftliches feiern, tanzen, essen und trinken. 450 Jahre, in denen Traditionen entstanden sind, die auch heute noch gelebt werden.

Von den Anfängen wissen wir nur wenig. Dem Ungehorsam eines Wirtes und einiger Großen-Busecker verdanken wir es, dass wir einen schriftlichen Beleg für eine Kirmes im Jahr 1574 haben: eine Verurteilung wegen unerlaubtem Weinausschank und Tanz. Eine Geldstrafe und sogar ein paar Tage Gefängnis hat es den „Verurteilten“ eingebracht. Bleibt zu hoffen, dass es das wert war.

Mehr Informationen haben wir mit Beginn der Anzeigenschaltung durch die Kirmeswirte Mitte des 19. Jahrhunderts. Wir können damit zeigen, welche Wirte Kirmes

gefeiert haben, was sie den Besuchern geboten haben und zu Beginn des 20. Jahrhunderts erfahren wir auch, welche Kirmesburschen mitgefeiert haben. Einige Bilder aus dieser Zeit liefern uns Informationen, welche Burschenclubs es gab und mit etwas Unterstützung von Ihnen gelingt es uns vielleicht auch noch, allen gezeigten Personen Namen zu geben.

Bilder können Geschichten erzählen, Geschichte schreiben, aber hin und wieder werfen sie auch neue



Caesselschaft 1918



Eine Einladung zur Großen-Busecker Kirmes

Fragen auf. Auch hier hoffen wir gemeinsam mit Ihnen, einige der Fragen zu klären.

Wir erzählen anhand von Postern, Bildern und einigen Gegenständen die Geschichte und Geschichten der Großen-Busecker Kirmes. Und vielleicht erzählen Sie uns an diesen beiden Tagen auch Ihre Geschichten und Erinnerungen. Die Ausstellung lebt und wächst vor Ort mit Ihrer Hilfe weiter.

**Wir freuen uns auf Ihren Besuch und spannende Gespräche mit Ihnen.**

**Wir sind Ihre Ansprechpartner:**

Noppes, Elke 1. Vorsitzende	☎ 06406 - 923969
Bräuning, Dr. Heike 2. Vorsitzende	☎ 06408 - 549794
Schmidt, Yvonne Schriftführerin	☎ 06406 - 836206
Zecher, Ute Rechnerin	☎ 06408 - 7473
Handloser, Margitta Beisitzerin	☎ 06408 - 63487
Münch, Wolfgang Beisitzer	☎ 06408 - 3224
Reinl, Erhard Beisitzer	☎ 06408 - 548814
Schmidt, Günther Beisitzer	☎ 06408 - 4170
Volk, Monika Beisitzerin	☎ 06408 - 2306

Bitte sprechen Sie auf vorhandene Anrufbeantworter.

**Im Internet finden Sie uns unter:**

<http://www.buseckertal.de>

Sie erreichen uns über: [info@buseckertal.de](mailto:info@buseckertal.de)



Anzeige von 1880

**Impressum:**

Herausgeber: Heimatkundlicher Arbeitskreis Buseck e. V.;

Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge: Heike Bräuning (HB); Elke Noppes (EN) – und alle ohne Kürzel oder Autorengabe;

Satz und Gestaltung: Elke Noppes

Bildnachweis: alle nicht gekennzeichneten Bilder - HABu; Kostenlose Mitgliederschrift des Heimatkundlichen Arbeitskreises Buseck e. V., Ausgabe 44/September 2024.